



HESSISCHER LANDTAG

04. 11. 2025

Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 23.09.2025

Änderung der Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung – MessEGebV)

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Zurzeit wird auf Bundesebene eine Änderung des MessEGebV diskutiert. Hierbei stehen die Gebührenerhöhungen für Eichungen im Mittelpunkt. Erwartet wird ein Anstieg von durchschnittlich 25 Prozent. Einige Gebühren steigen sogar um 50 Prozent. Gebühren die noch darüber hinausgestiegen wären, wurden bei 50 Prozent gedeckelt. Insgesamt rechnet der Bund mit Mehreinnahmen in Höhe von 24 Millionen Euro für die Länder. In vorherigen Anhebungsschritten der Gebühren wurden diese um 8,9 Prozent (2019) und um 6,8 Prozent (2021) angehoben (⇒ https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/Gesetz/2025/20250715-entwurf-zweite-verordnung-aenderung-messeichgebuehrenverordnung.pdf?__blob=publicationFile&v=4 ; abgerufen am 09.09.2025; 13:40 Uhr). Das hessische Wirtschaftsministerium reichte hierzu fristgerecht eine Stellungnahme ein, machte aber im selben Zuge Gebrauch von dem Recht, diese nicht veröffentlichen zu lassen (⇒ <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/20250715-referentenentwerfe-des-bmwe-aenderungmess-eichgebuehrenverordnung.html>; abgerufen am 09.09.2025, 13:40 Uhr).

Die Vorbemerkungen des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie beurteilt die Landesregierung die Gebührenerhöhung?

Durch die Gebührenerhöhung soll sichergestellt werden, dass die Eichbehörden der Länder kostendeckender arbeiten. Die Anpassung der Gebührensätze erfolgt – so formuliert es der Bund – auf Grund konkreter beziehungsweise anhand von Tarifsteigerungen und Inflationsraten ermittelten Personal- und Sachkostendaten für die Jahre 2025 bis 2026.

Frage 2 Welche Faktoren führten zu einer durchschnittlichen Steigerung der Gebühren um 25 %?

Frage 3 Wie erklärt sich die Landesregierung die enorme Anhebung im Vergleich zu den vorherigen Anpassungen?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Kalkulation der bestehenden Gebührenverordnung, zuletzt geändert im Jahr 2021, basierte bezüglich der Messgeräteanzahl und der zeitlichen Dauer der jeweiligen hoheitlichen Tätigkeit bislang auf einer Datengrundlage aus dem Jahr 2012. Daher war eine vollumfängliche Neubestimmung der Gebühren mit aktueller Datengrundlage erforderlich. Die Erhöhung der Gebührenpositionen wirkt sich sehr unterschiedlich aus. Diese sind im Detail in der Begründung zur MessEGebV dargelegt.

Frage 4 Hat die Deckelung der Anhebung bei 50 Prozent Auswirkungen auf die Gebühren für andere Leistungen, die in geringerem Maße Kostensteigerungen unterliegen?

Nein. Um die Mehrbelastungen für einzelne Messgeräteverwender zu begrenzen, wurde zwischen Bund und Ländern die Deckelung der Kostensteigerungen auf 50 Prozent vereinbart. Die darüber hinausgehenden Kosten tragen die Länder.

Frage 5 Mit welchen Mehreinnahmen rechnet die Landesregierung durch die Gebührenerhöhung?

Unter der Bedingung, dass die Gebührenerhöhungen zum 01.01.2026 in Kraft treten, rechnet die Landesregierung im Jahr 2026 mit Mehreinnahmen von circa 600.000 Euro, die die Kostendeckung annähernd herstellen.

Frage 6 Welche Gründe haben dazu geführt, dass die Stellungnahme des hessischen Wirtschaftsministeriums nicht auf der Seite des Bundesministeriums für Wirtschaft veröffentlicht wurde?

Die Stellungnahme zur Mess- und Eichgebührenverordnung ist eine verwaltungsinterne Rückmeldung an den Bund. Aus diesem Grund ist aus Sicht von Hessen – wie in anderen Ländern auch – eine Veröffentlichung der Stellungnahme nicht angezeigt. Im Ergebnis hat Hessen den Änderungen zugestimmt.

Frage 7 Wie plant die Landesregierung, sich im Wirtschaftsausschuss des Bundesrates am 02.10.2025 und im Plenum des Bundesrates am 17.10.2025 zu verhalten?

Der Tagesordnungspunkt war nicht auf der Tagesordnung der oben genannten Plenarsitzung des Bundesrates. Er wird für die nächste Sitzung des Bundesratsplenums im November 2025 erwartet. Das Abstimmungsverhalten ist Gegenstand der interministeriellen Abstimmung

Frage 8 Welche Folgen erwartet die Landesregierung für hessische KMU?

Besondere Auswirkungen auf hessische KMU werden nicht erwartet. Die Gebührenanpassung erfolgt bundesweit.

Frage 9 Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um KMU durch die Steigerungen nicht zu überfordern beziehungsweise die Kostensteigerung abzufedern?

Bundesweit werden Mengenrabatte bei einzelnen Schlüsselzahlen aus dem Gebührenverzeichnis gestrichen, da Mengenrabatte zu Benachteiligungen für KMU führen können. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 10 Wann rechnet die Landesregierung mit der nächsten Gebührenerhöhung?

Die durch die MessEGebV festgelegten Gebühren sind in Anlehnung an § 22 Abs. 5 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen.

Wiesbaden, 16. Oktober 2025

In Vertretung:
Ines Fröhlich